

Richtlinie für die Förderung der Kinder- und Jugendtelefone sowie der Elterntelefone

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 22. November 2023 – VIII 327 –

1. Förderziel und Zweck

- 1.1. Zentrale Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist es nach § 82 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuregen und zu fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Träger der freien Jugendhilfe.
- 1.2. Das Land Schleswig-Holstein fördert Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 14 Abs. 2 SGB VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), und § 26 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) vom 05.02.1992 (GVObI. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 616), Ressortbezeichnung zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.06.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 732), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Mit dem Ziel, durch Information und Beratung zur Erhöhung der sozialen Kompetenzen sowie zur Selbstbewusstseinssteigerung von Kindern und Jugendlichen beizutragen, werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Bereitstellung eines Kinder- und Jugendtelefons zur Beratung von Kindern und Jugendlichen als präventives Gesprächs- und Hilfeangebot in akuten Problemlagen. Weiteren Gefährdungen wird durch das Beratungsangebot präventiv begegnet.
- Bereitstellung eines Elterntelefons zur Beratung von Eltern und anderen Personensorgeberechtigten in Fragen der Erziehung als Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot. Weiteren Gefährdungen ihrer Kinder wird durch das Beratungsangebot präventiv begegnet, gewaltfreie Lösungswege für Konfliktsituationen werden erarbeitet.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können nur nach § 75 SGB VIII öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten.

3.2. Die Träger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen nachweisen, dass sie mit ihrer Tätigkeit junge Menschen in Schleswig-Holstein erreichen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Förderung ist abhängig von einer Eigenbeteiligung des Trägers, die mindestens 10% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen soll. Anstelle von Eigenmitteln können auch Spenden auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

4.2. Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird als Festbetrag im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist nach § 4 SGB VIII Aufgabe der Bewilligungsbehörde und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und zu unterstützen. Die Bewilligungsbehörde legt messbare Qualitäts- und Quantitätskriterien über das Förderziel fest. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger berichtet regelmäßig in geeigneter Form über die mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

7.2. Anträge auf Förderung sind bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.3. Der Antrag muss enthalten:

- einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- einen Entwurf messbarer Qualitäts- und Quantitätskriterien zur Sicherstellung des Zweckes,
- einen Stellenplan,
- bei Veränderungen oder Neueinstellungen zusätzlich eine Feststellung der Entgeltgruppe.

Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren ist das Vordruckmuster der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.4. Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P und VV 7.2 zu § 44 LHO in der Regel in Teilbeträgen ausgezahlt und zwar zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines Jahres. Die Auszahlungen ab dem 01.08. können nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres bis zum 30.06. vollständig vorgelegt worden ist.

7.5. Für die Gewährung von Zuwendungen an Träger mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden darüber hinaus folgende Erleichterung der Anlage 4 zu VV 13.2 zu § 44 LHO zugelassen:

- Es wird auf die Auflage verzichtet, wonach die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet, zu inventarisieren. Es genügt eine einfache schriftliche Aufzeichnung über den Verbleib der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände.

7.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

9. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung' und 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Kiel, 22. November 2023

Aminata Touré

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein